

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern

Die Staatssekretärin



Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Lennéstraße 1
Schloss

19053 Schwerin

Schwerin, den . September 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD
Titel: Aufhebung des Denkmalschutzstatus für Baudenkmale in Mecklenburg-Vorpommern
Drs.-Nr.: 8/5285

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen



Susanne Bowen

Anlage

Antwort zur Kleinen Anfrage 8/5285

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-18099
E-Mail: poststelle@wkm.mv-regierung.de
Internet: www.wkm.regierung-mv.de

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thore Stein, Fraktion der AfD

Aufhebung des Denkmalschutzstatus für Baudenkmale in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurden sowohl das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) als auch alle 12 unteren Denkmalschutzbehörden des Landes abgefragt. Von den unteren Denkmalschutzbehörden war es sieben innerhalb der kurzen Bearbeitungsfrist möglich, zu antworten. Dies sind die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen, die kreisfreien Städten Schwerin und Rostock, sowie die großen kreisangehörigen Städte Wismar, Neubrandenburg und Greifswald. Die Zahlen des landesweit tätigen LAKD reichen nur bis 2020 zurück.

1. Für wie viele unter Denkmalschutz stehende Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern wurde von den Eigentümern ein Antrag auf Aufhebung des Denkmalschutzstatus gestellt?
 - a) Wie hoch ist die Anzahl der gesamten Antragstellungen (bitte ab 2015 und mit Begründungen der Antragsteller angeben)?
 - b) Wie hoch ist die Anzahl der abgelehnten Anträge (bitte Gründe der Ablehnung angeben)?
 - c) Wie hoch ist die Anzahl der Fälle [gemäß Frage 1 a) und 1 b)], bei denen der Verkauf des Denkmalschutzobjektes zusätzlich beabsichtigt war/ist?

Zu a)

Ein formelles Antragsverfahren für die Aufhebung des Denkmalschutzstatus gibt es in Mecklenburg-Vorpommern nicht, da der Denkmalstatus kraft Gesetzes und nicht durch Verwaltungsakt entsteht. Eigentümer können die Überprüfung des Denkmalschutzstatus anregen, es wird aber nur von Amts wegen gehandelt. Dem LAKD lagen ausschließlich Anträge der unteren Denkmalschutzbehörden vor. Von 2020 bis 2024 hat das LAKD insgesamt 331 Anträge der unteren Denkmalschutzbehörden auf Aufhebung des Denkmalschutzstatus bearbeitet. Grund für die Beantragung ist jeweils der Verlust der Denkmaleigenschaft infolge fehlender oder stark veränderter Originalsubstanz.

Zu b)

Es wurden 59 Anträge abgelehnt, da die Denkmaleigenschaft weiterhin gegeben war.

Zu c)

Mögliche Verkaufsabsichten sind für eine Prüfung des Denkmalwertes nicht relevant und werden weder von den unteren Denkmalschutzbehörden noch vom LAKD erfasst. Angaben dazu können insofern nicht gemacht werden.

2. In wie vielen Fällen erfolgte die Aufhebung des Denkmalschutzstatus proaktiv, initiiert durch die Untere/Obere Denkmalschutzbehörde (bitte mit Gründen angeben)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1a) verwiesen. In weiteren 24 Fällen erfolgte die Aufhebung auf Initiative des LAKD selbst. Auch hier war der Grund der Verlust der Denkmaleigenschaft.

3. In wie vielen Fällen in Bezug zu Frage 1 war/ist
 - a) die Öffentlichkeit im Vorfeld informiert worden?
 - b) eine Entscheidung ohne Vorabinformation der Öffentlichkeit getroffen worden?
 - c) hat ein Eigentümer ohne Antragstellung ein denkmalgeschütztes Denkmalobjekt abgerissen?

Zu a und b)

Die Fragen a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sieht keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, insofern wurden alle Entscheidungen ohne Vorabinformation der Öffentlichkeit getroffen.

Zu c)

Zu ungenehmigten Abrissen hat das LAKD keine Erkenntnisse. Es liegen nur vereinzelte Zahlen für den abgefragten Zeitraum aus von den unteren Denkmalschutzbehörden vor:
Rostock: Ein Abriss ohne Genehmigung.
Neubrandenburg: Ein Abriss ohne Genehmigung.

4. Wie oft wurde/wird bei Aberkennung des Denkmalschutzstatus das Gebäude abgerissen oder durch Sanierung und Erweiterung einer anderen Nutzung zugeführt (wenn möglich, die neue Nutzung angeben)?

Nach Aufhebung des Denkmalschutzstatus liegt die weitere Entwicklung eines Gebäudes nicht mehr im Zuständigkeitsbereich der Denkmalpflege. Daher liegen der Landesregierung keine Kenntnisse und Statistiken zu Abriss oder Umnutzung vor.

5. Wie viele Abrisse ohne behördliche Genehmigung
 - a) wurden erst durch die Meldung von Bürgern bekannt?
 - b) wurden rechtlich geahndet (mit welchen Strafmaßen)?

Zu a)

Es wurden ein Fall in Neubrandenburg und einer im Landkreis Vorpommern-Greifswald gemeldet.

Zu b)

Rechtlich geahndet wurden bisher die beiden in der Antwort zu Frage 3c) genannten Verstöße durch Ordnungswidrigkeitsverfahren beziehungsweise mit empfindlichen Bußgeldern.